

ETHIKKODEX

(Gestützt auf Art. 7 der FIFA-Statuten)



Präambel

Im Bestreben, dafür zu sorgen, dass das Image sowie die Zweckerreichung der FIFA nicht durch unintegres Verhalten seiner Offiziellen (vgl. Definitionen der FIFA-Statuten) nachteilig beeinflusst wird, und um sicherzustellen, dass sich diese bei der Ausübung ihrer Funktionen dieser als würdig erweisen, wird nachfolgender Ethikkodex erlassen.

Verhaltensregelungen

1. Treuepflicht und Diskriminierungsverbot

Alle diesem Ethikkodex verpflichteten Personen haben alles zu unternehmen, um in ihrem Verhalten innerhalb und ausserhalb der FIFA, der Konföderationen, Verbände und Klubs die Zweck- und Zielsetzungen der FIFA zu fördern; sie haben alles zu unterlassen, was der FIFA und ihrer Zweck- und Zielsetzung abträglich ist. Sie respektieren während ihrer Funktionstätigkeit bei der FIFA, den Konföderationen, den Verbänden und den Klubs die Treuepflicht als ein hohes Gut.

Sie verhalten sich im Rahmen ihrer Funktionen in keiner Weise diskriminierend, insbesondere weder in ethnischer, rassistischer, kultureller, politischer oder religiöser Hinsicht oder auf Grund des Geschlechtes oder der Sprache. Sie verpflichten sich zu würdevollem Verhalten.

2. Repräsentations- und Verhaltensverpflichtung

Die verpflichteten Personen haben in ihrem Wirken die FIFA, die Konföderationen, die Verbände und die Klubs würdig zu repräsentieren.

Im Umgang mit staatlichen Organen, nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden und Gruppierungen haben sie sich politisch neutral und im Sinne der Zielsetzungen der FIFA, der Konföderationen, Verbände und Klubs zu verhalten. In allen Belangen dürfen die verpflichteten Personen ihre Stellung im Rahmen ihrer Funktion nicht missbrauchen und dadurch in keinem Fall persönliche Vorteile anstreben.

3. Wählbarkeit und Ausschluss

In Funktionen als Offizielle und als Mitglieder von Organen sind nur Personen wählbar, die sich durch moralisch hoch stehendes Verhalten auszeichnen und gewillt sind, sich diesem Ethikkodex vorbehaltlos zu verpflichten. Personen, die diese Vorgaben nicht oder nicht mehr erfüllen, sind als Offizielle bzw. Mitglieder von Organen nicht bzw. nicht mehr wählbar oder von ihren Ämtern auszuschliessen. Ebenso sind Personen ausgeschlossen, die vorbestraft sind und sich die Vorstrafe mit der Funktionsausübung nicht vereinbaren lässt.

Vor einer Wahl oder Ernennung zum Offiziellen oder als Mitglied von Organen sind sämtliche funktionsbezogenen Interessenbindungen unaufgefordert offen zu legen.

4. Integrität und Wahrung der Persönlichkeitsrechte

Die verpflichteten Personen sind zu absolut integrem Verhalten und Wirken angehalten.

Sie achten bei ihren Tätigkeiten darauf, dass die Persönlichkeitsrechte derjenigen Personen, mit denen sie in Kontakt treten und die von ihrem Wirken betroffen sind, gewahrt und geschützt werden.

5. Loyalität und Geheimhaltung

Die Offiziellen und Mitglieder von Organen haben sich in ihrer Funktionstätigkeit in jeder Hinsicht insbesondere gegenüber der FIFA, den Konföderationen, Verbänden und Klubs loyal zu verhalten, insbesondere haben sie Wahrnehmungen, von denen sie während ihrer Funktionsausübung Kenntnis erhalten, je nach Funktion vertraulich oder geheim zu halten.

6. Annahme von Geschenken und Vorteilen

Die Annahme von Geschenken, insbesondere Naturalgeschenken, sowie anderweitiger Vorteile ist nur in angemessenem Umfang erlaubt. Angemessen sind solche Geschenke bzw. Vorteile dann, wenn es nach den örtlichen und kulturellen Gegebenheiten als verhältnismässig erscheint. Unverhältnismässige Geschenke bzw. Vorteile sind dem vorgesetzten Gremium zu melden und genehmigen zu lassen. Wird die Schenkung nicht genehmigt, ist sie der zuständigen Organisation abzuliefern und verfällt in deren Eigentum. Liegt kein übergeordnetes Gremium vor, so entscheidet dasjenige, in das die betreffende Person integriert ist.

Die Annahme von Geldgeschenken ist verboten.

Es ist den verpflichteten Personen untersagt, sich anlässlich von offiziellen Veranstaltungen von Familienmitgliedern und Angehörigen auf Kosten der FIFA, der Konföderationen, Verbände und Klubs oder anderer Organisationen begleiten zu lassen, es sei denn, dass dies die jeweilige Organisation vorgängig erlaubt.

7. Bestechung

Die verpflichteten Personen dürfen sich nicht bestechen lassen, indem ihnen ein Geschenk oder ein anderer Vorteil angeboten, versprochen oder gegeben wird bzw. zukommt, mit der Absicht, ihre Pflichten aus ihren Funktionen zum Vorteil Dritter zu verletzen. Ebenso ist den verpflichteten Personen untersagt, Dritte zu bestechen oder Dritte zur Bestechung anzuhalten oder anzustiften, mit dem Ziel, sich oder einem Dritten dadurch einen Vorteil zu verschaffen.

8. Provisionen bei Vermittlungsgeschäften

Die Annahme von Provisionen zufolge Vermittlung von Geschäften aller Art im Zusammenhang mit der Organ- oder Offiziellentätigkeit ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Annahme von Provisionsleistungen, die vorgängig von der vorgesetzten Behörde bewilligt worden ist. Liegt keine übergeordnete Behörde vor, so entscheidet das Gremium, in das die betreffende Person integriert ist.

9. Ausstand und Stimmverhalten

Alle diesem Ethikkodex verpflichteten Personen müssen bei ihrer Funktionstätigkeit in den Ausstand treten, sofern eine Befangenheit vorliegt. Eine Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Person in einer Interessenskonfliktsituation befindet. Das Vorliegen einer Ausstandssituation ist umgehend bekannt zu geben.

Ausser in denjenigen Fällen, die gemäss Gesetz oder Satzungen eine Ausnahme vorsehen, nehmen die diesem Ethikkodex verpflichteten Personen an jeder Beschlussfassung im Rahmen der FIFA, der Konföderationen, Verbände und Klubs ohne Stimminstruktion teil.

10. Anzeigepflicht und Rechenschaftsablegung

Personen, die diesem Ethikkodex verpflichtet sind, haben Vorkommnisse bezüglich anderer Personen, die diesem Kodex ebenfalls unterstehen, der Kommission für Ethik und Fairplay zur Anzeige zu bringen, falls anderweitig kein Sanktionsverfahren eingeleitet worden ist.

Die beanzeigten Personen haben der FIFA im Sinne von Ziff. 7 dieses Kodexes auf Aufforderung hin Rechenschaft über ihre Einkünfte abzulegen und verlangte Belege zur Einsichtnahme zu unterbreiten.

Sanktionen

Jede Verletzung dieses Ethikkodex führt zur Sanktionierung der betreffenden Person.

Im Zusammenhang mit einer Verletzung dieses Ethikkodex erstattet die Kommission für Ethik und Fairplay dem FIFA-Exekutivkomitee Bericht verbunden mit einem Sanktionierungsantrag.

Das FIFA-Exekutivkomitee bzw. das FIFA-Dringlichkeitskomitee ist berechtigt, die betreffende Person im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch von all ihren Funktionen auszuschliessen. Danach sind die entsprechenden Akten der FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung weiterer disziplinarischer Sanktionen gegen die betreffende Person zu überweisen.

Als Sanktionen können die in den betreffenden Regularien vorgesehenen Massnahmen ausgesprochen werden.

In jedem Falle ist der betroffenen Person vor Aussprechung einer Sanktionierung der Sachverhalt zu eröffnen und ihr die Gelegenheit zu geben, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äussern. Sie hat an der Beweissicherung mitzuwirken.

Anwendungsbereich und Unterstellung

Der vorliegende Ethikkodex ist anwendbar auf alle Offiziellen gemäss Qualifikation der FIFA-Statuten sowie auf alle gemäss FIFA-Statuten und insbesondere gemäss dem internen Organisationsreglement der FIFA mit Organfunktion betrauten Personen.

Durch Annahme einer Funktion als Offizieller oder einer Annahme einer Organfunktion unterstellt sich diese Person automatisch und ohne weitere Unterstellungserklärung diesem Ethikkodex.

Schlussbestimmung

Dieser Ethikkodex ist an der Sitzung des Exekutivkomitees vom 6. Oktober 2004 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.